1.6 Planungswettbewerbe, Vorbereitung des Wettbewerbs

Vorbemerkungen

(1) Es gelten die Grundsätze für Wettbewerbe (§ 1 RPW). Die Wahrung der Anonymität aller Teilnehmer ist bis zur Entscheidung des Preisgerichts sicherzustellen.

Organisatorische Vorarbeiten

(2) Um in einer frühen Phase die Entscheidungsträger bereits einzubinden und zur Festlegung der für die Wettbewerbsbekanntmachung wesentlichen Rahmenbedingungen empfiehlt es sich, ein Konzept als internes Dokument über die Organisation und den Verfahrensablauf zu erstellen.   
Dazu gehören insbesondere die Terminplanung über das gesamte Verfahren, der Umfang und die Herstellung der Teilnehmerunterlagen, die Angebotseinholung für die Leistungen Dritter (siehe Abschnitt 4.7), die Festlegung der Wettbewerbsbeteiligten (§ 2 RPW 2013), die erforderlichen Räumlichkeiten für Vorprüfung und Preisgericht, der Unterlagentransport und der Versand. Des Weiteren ist der Beteiligungsumfang der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer festzulegen und mit ihnen Kontakt aufzunehmen.

(3) Ein Wettbewerbsbetreuer gemäß § 2 (5) RPW kann zur Unterstützung des Auslobers bei der Organisation eingesetzt werden.

Konzept für einen Realisierungswettbewerb

a) Veranlassung und Begründung des Wettbewerbs

(4) Anhand der Entscheidungskriterien (siehe Abschnitt 3) ist zur Lösung von Planungsaufgaben gemäß §1 (2) RPW darzustellen, weshalb für das jeweilige Einzelbauwerk ein Realisierungswettbewerb notwendig und zweckmäßig ist.

b) Aufgabenbeschreibung

(5) Im Konzept ist das Planungsziel zu beschreiben.

Die Wettbewerbsaufgabe ist in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und als freier Text zu formulieren. Eine Präzisierung der Wettbewerbsaufgabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der zu erstellenden Wettbewerbsunterlagen (siehe Abschnitt 4.8.3).

c) Schätzung des Auftragswertes

(6) Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist zu prüfen, ob der geschätzte Auftragswert den EU-Schwellenwert erreicht.

Der Auftragswert ist unter Berücksichtigung des § 3 VgV und der Hinweise unter (7) des HVA F-StB zu schätzen. Er setzt sich zusammen aus dem Honorar der vorgesehenen Leistung, die im Anschluss an den Wettbewerb beauftragt wird und der Wettbewerbssumme (Aufwandsentschädigung und Preisgeld).

Anmerkung: Im Ingenieurbau ist die Ausführungsplanung üblicherweise Bestandteil des Bauauftrages. Daher ist diese Leistung abweichend vom § 8 (2) der RPW nicht zu berücksichtigen.

d) Festlegung der Wettbewerbssumme

(7) Für einen Realisierungswettbewerb wird im Regelfall das Honorar für die Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) der Objekt- und Tragwerksplanung sowie bei Bedarf für besondere Leistungen (z. B. Visualisierung) als Wettbewerbssumme festgelegt.

e) Aufteilung der Wettbewerbssumme

(8) Die Wettbewerbssumme wird in eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Teilnehmer sowie die Zuerkennung von Preisen für die besten Arbeiten aufgeteilt.

Im Regelfall sollen rund 3/4 der Wettbewerbssumme auf die Anzahl der Teilnehmer aufgeteilt werden. Der Rest der Wettbewerbssumme wird für Preisgelder verwendet und auf die besten 3 Arbeiten aufgeteilt.

f) Teilnehmer und Teilnehmeranzahl

(9) Die erforderliche Berufsqualifikation ist in Abhängigkeit der Aufgabenstellung in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben. Dabei ist § 75 (1) bis (3) VgV analog zu beachten.

Dies sind im Regelfall Bauingenieure, in besonderen Fällen Arbeitsgemeinschaften aus Bauingenieuren und Architekten oder Bauingenieuren und Landschaftsarchitekten. Arbeitsgemeinschaften sind zuzulassen Bei Realisierungswettbewerben ist in Arbeitsgemeinschaften die Federführung des Bauingenieurs vorzuschreiben.

(10) In der Wettbewerbsbekanntmachung ist bei einem Nichtoffenen Wettbewerb die gewünschte Mindest- und die Höchstzahl der Teilnehmer anzugeben.

Die Teilnehmerzahl sollte im Regelfall mindestens 5 betragen. Zu empfehlen sind 7-10 Teilnehmer.

g) Auswahl der Teilnehmer

(11) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt auf der Grundlage der Auswahlkriterien gemäß §§ 71 und 75 VgV. Da einer der Wettbewerbspreisträger im Anschluss an den Wettbewerb mit der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und eventuell der Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) beauftragt werden soll, sind die Auswahlkriterien darauf auszurichten.

(12) Die Ausschlusskriterien gemäß § 79 (2) VgV sind zu beachten.

h) Beteiligung der Kammern

(13) Für einen Realisierungswettbewerb ist die Einbeziehung der Ingenieurkammer bzw. der Architektenkammer unerlässlich. Das Konzept (siehe Abschnitt 4.2) sollte den Kammern im Entwurf vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang kann auch die Registrierungsnummer abgefragt werden.

(14) Abweichungen von den RPW sind rechtzeitig bekanntzugeben und. mit den Kammern abzustimmen.

i) Vorprüfer

(15) Die formale Vorprüfung sollte durch den Auslober erfolgen. Für die fachliche Vorprüfung (Statik, Mengen, Kostenschätzung usw.) wird empfohlen, einen externen Vorprüfer zu beauftragen. Dieser ist im Konzept namentlich zusammen mit den Vorprüfern des Auslobers zu benennen.

(16) Das für die fachliche Vorprüfung zuständige Personal sollte bereits bei der Aufstellung der Wettbewerbsunterlagen mitwirken.

(17) Die Vorprüfer haben auch die Aufgabe, die Kosten zu prüfen, zu objektivieren, zu evaluieren und bei Variante 1 (gemäß Abschnitt 4.3.12) zu bewerten.

(18) Die Vorprüfung ist zu dokumentieren und in einem Bericht zusammenzufassen.

(19) Die Vorprüfer haben die Wettbewerbsbeiträge dem Preisgericht ausführlich und objektiv vorzutragen.

(20) Alle an der Vorprüfung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

j) Zusammenstellung des Preisgerichts

(21) Bei einem Realisierungswettbewerb können neben Personen mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) auch Personen aus der Region bzw. der lokalen Politik (Sachpreisrichter) vertreten sein. Dabei ist § 79 (3) VgV zu beachten.

(22) Das Preisgericht besteht aus mit gleichem Stimmrecht ausgestatteten Fach- und Sachpreisrichtern in ungerader Zahl. Die Anzahl der Fachpreisrichter muss höher sein als die Anzahl der Sachpreisrichter. Eine angemessene Vertretung von Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung sollte angestrebt werden.

(23) Bei der Auswahl des Preisgerichts ist Art und Umfang der Aufgabenstellung, sowie das Wettbewerbsziel zu berücksichtigen. Das Preisgericht ist bereits bei der Vorbereitung und Erstellung der Wettbewerbsunterlagen einzubinden. Dies erfolgt durch Übersendung bzw. Vorstellung der Wettbewerbsunterlagen vor Auslobung des Wettbewerbs. Die endgültige Festlegung der Zusammenstellung des Preisgerichts erfolgt bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen.

k) Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten

(24) Die Wirtschaftlichkeit bei der Herstellung und Erhaltung ist als wesentliches Kriterium immer zu berücksichtigen. Weitere wesentliche Kriterien können sein:

* Statisch-konstruktive Konzeption,
* Bauablauf und Eingriff in den Verkehr,
* Gestaltung und Einfügung in die Umgebung,
* Umweltverträglichkeit im Bau- und Endzustand,
* Umsetzung der funktionalen Anforderungen,
* Innovative Lösungsansätze,
* Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus können weitere Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten festgelegt werden.

(25) Die Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten sowie deren Bedeutung sind in der Wettbewerbsbekanntmachung oder in den Wettbewerbsunterlagen anzugeben. Sie sind damit verbindlich und unveränderlich für das gesamte Wettbewerbsverfahren.

l) Bewertung der Wettbewerbsarbeiten

(26) Die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten unter Berücksichtigung der festgelegten Kriterien erfolgt durch das Preisgericht. Beim Kriterium Wirtschaftlichkeit obliegt diese Aufgabe in wesentlichen Teilen den Vorprüfern.

(27) Das Kriterium Wirtschaftlichkeit setzt sich zusammen aus den Unterkriterien Herstellungskosten (Baukosten) und Erhaltungsaufwand. In besonderen Fällen ist auch die Energieeffizienz einzubeziehen.

(28) Für eine objektive und transparente Erfassung und Bewertung sind die Kostenschätzungen der Wettbewerbsteilnehmer für die Herstellungskosten von den Vorprüfern, zu prüfen, zu evaluieren, zu objektivieren und ggfls. zu korrigieren. Der Erhaltungsaufwand ist von den Vorprüfern in Anlehnung an ABBV (Ablösebeträge-Berechnungsverordnung) und anhand von Erfahrungswerten einzuschätzen und zu bewerten.

Variante 1: Bewertung durch Vorprüfer mittels Punktevergabe (Regelfall)

Kriterium Wirtschaftlichkeit:

Für das Kriterium Wirtschaftlichkeit wird in den Wettbewerbsunterlagen eine angemessene prozentuale Wichtung vorgegeben. Auf Grundlage der Ergebnisse der Vorprüfung werden die Wettbewerbsarbeiten mit einer Punktzahl bewertet. Diese ergibt sich aus linearer Interpolation zwischen den niedrigsten Kosten (10 Punkte) und einer Kappungsobergrenze (i.d.R. der 1,5 fache Wert der niedrigsten Kosten, 0 Punkte). Mit der Wichtung multipliziert ergibt sich die Bewertung des Kriteriums Wirtschaftlichkeit für die Herstellungskosten in Punkten. Dieses rechnerisch ermittelte Ergebnis wird den Preisrichtern in der Preisgerichtssitzung in Form einer bereits teilausgefüllten Matrix übergeben.

Weitere Kriterien:

Die Preisrichter ermitteln für die weiteren Kriterien in mehreren Rundgängen und Abstimmungen die Rangfolge. Die Punktevergabe für die weiteren Kriterien erfolgt nach angemessener Abstufung. Multipliziert mit der Wichtung und überlagert mit den Punkten der Wirtschaftlichkeit ergibt sich die endgültige Rangfolge.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Preisgericht von der ermittelten Rangfolge abweichen. Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich.

(29) Die Kriterien und ggf. auch die prozentuale Wichtung des Kriteriums Wirtschaftlichkeit für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten müssen in der Wettbewerbsbekanntmachung oder in den Wettbewerbsunterlagen vollständig benannt sein. Sie sind damit verbindlich und unveränderlich für das gesamte Wettbewerbsverfahren.

(30) Die Anwendung anderer Wertungsmethoden ist zulässig.

Variante 2: Bewertung mit Vorgabe einer Kostenobergrenze

Vom Auslober wird eine Kostenobergrenze vorgegeben, die zwingend einzuhalten ist. Wettbewerbsarbeiten, die die Kostenobergrenze überschreiten, sind auszuschließen. Maßgebend hierfür sind die evaluierten und objektivierten Kostenschätzungen, die für jede Wettbewerbsarbeit durch die Vorprüfer erfolgen. Diese werden den Preisrichtern als Entscheidungshilfe zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit übergeben. Im Rahmen der Preisgerichtssitzung werden die Preisträger unter Berücksichtigung aller Kriterien einschließlich des Kriteriums Wirtschaftlichkeit (Herstellungs- und Erhaltungsaufwand) ermittelt.

Die Vorgabe einer Kostenobergrenze bietet sich bei Maßnahmen an, bei denen die Kosten im Vorhinein nachvollziehbar abgeschätzt werden können, bzw. ein vorgegebenes Kostenbudget nicht überschritten werden darf.

m) Termine

(31) In einem Terminplan sind folgende Meilensteine oder Eckdaten festzulegen:

* Versand der Wettbewerbsbekanntmachung,
* Eingang der Bewerbungsunterlagen,
* Auswahl der Teilnehmer,
* Versand der Wettbewerbsunterlagen,
* Eingang von Rückfragen,
* Kolloquium oder schriftliche Beantwortung der Rückfragen,
* Eingang der Wettbewerbsarbeiten,
* Vorprüfung,
* Preisgerichtssitzung,
* Bekanntgabe der Wettbewerbspreise,
* Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten,
* Dokumentation des Wettbewerbs.

(32) Damit ist der Wettbewerb abgeschlossen. Die Beauftragung der weiteren Planungen erfolgt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen (siehe Abschnitt 6.3).

Konzept für einen Ideenwettbewerb

a) Veranlassung und Begründung des Wettbewerbs

(33) Anhand der Entscheidungskriterien (siehe Abschnitt 3) ist zur Lösung konzeptioneller Aufgaben gemäß §1 (2) RPW darzustellen, weshalb für die jeweilige Maßnahme eine streckenbezogene Gestaltung notwendig ist und mit welchen finanziellen Mitteln sie erreicht werden kann.

b) Aufgabenbeschreibung

(34) Im Konzept ist das Planungsziel zu beschreiben.

(35) Die Wettbewerbsaufgabe ist in den wesentlichen Punkten zu skizzieren und als freier Text zu formulieren. Eine Präzisierung der Wettbewerbsaufgabe erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der zu erstellenden Wettbewerbsunterlagen (siehe Abschnitt 4.8.3).

c) Festlegung der Wettbewerbssumme

(36) Für den Ideenwettbewerb für die streckenbezogene Gestaltung umfasst die Wettbewerbssumme das Honorar für die Teilleistungen „Bestandsaufnahme“ und „Erarbeitung Gestaltungskonzept“. Das Honorar kann über Zeitaufwand nach Stundensätzen abgeschätzt werden, da die Leistungen in der HOAI preisrechtlich nicht verordnet sind.

(37) Für einen Ideenwettbewerb für die Planung einer Verkehrsanlage wird im Regelfall das Honorar für die Vorplanung der Objektplanung Verkehrsanlagen sowie bei Bedarf für besondere Leistungen (z. B. Visualisierung) als Wettbewerbssumme festgelegt.

d) Aufteilung der Wettbewerbssumme

(38) Die Wettbewerbssumme wird in eine Aufwandsentschädigung (4/5 der Summe) und die Zuerkennung von Preisen (1/5 der Summe) für die besten Arbeiten aufgeteilt.

(39) Die Teilnehmer erhalten eine anteilige Aufwandsentschädigung. Die Wettbewerbspreise und deren Aufteilung werden der Bedeutung und Schwierigkeit der Planungsaufgabe angepasst. Über die endgültige Staffelung der Preisgelder entscheidet das Preisgericht. Hierauf ist in der Wettbewerbsbekanntmachung hinzuweisen.

e) Teilnehmer und Teilnehmeranzahl

(40) Die erforderliche Berufsqualifikation ist in Abhängigkeit der Aufgabenstellung in der Wettbewerbsbekanntmachung anzugeben. Dabei ist § 75 (1) bis (3) VgV zu beachten.

Es können sich sowohl Bauingenieure als auch Architekten bewerben. In besonderen Fällen können auch weitere Fachplaner (z.B. Landschaftsarchitekten, Verkehrsplaner) zugelassen werden.

Bei Ideenwettbewerben für Gestaltungskonzepte kann in Arbeitsgemeinschaften die Federführung beim Architekten, für die Planung von Verkehrsanlagen soll sie beim Bauingenieur liegen.

(41) In der Wettbewerbsbekanntmachung ist die Mindest- und die Höchstzahl der Teilnehmer anzugeben.

Sie muss bei Ideenwettbewerben für Gestaltungskonzepte mindestens 3, für die Planung von Verkehrsanlagen mindestens 5 Teilnehmer (empfohlen 7 bis 10) betragen.

f) Auswahl der Teilnehmer

(42) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt auf der Grundlage der in der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. in den Wettbewerbsunterlagen angegebenen Auswahlkriterien. Sofern ein Folgeauftrag (bspw. Gestaltungshandbuch) im Anschluss an den Ideenwettbewerb beabsichtigt ist, sind §§ 71 und 75 VgV zu beachten.

(43) Damit kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich bei einem Ideenwettbewerb beteiligen können, besteht die Möglichkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die Größe und Ausstattung des Büros nicht zur Bewertung heranzuziehen. Es wird in solchen Fällen ein stärkeres Gewicht auf die weiteren Kriterien gelegt. Für den Grad der Spezialisierung und für die Höhe der Auftragswerte der Baumaßnahmen, für die Referenzen vorzulegen sind, ist dann nur der für das Projekt erforderliche Rahmen festzulegen. Des Weiteren sollte die geforderte Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB den Wert von 500.000 EURO nicht übersteigen, da es in der Regel nicht zu einem Folgeauftrag kommt.

g) Beteiligung der Kammern

(44) Die Architekten- bzw. Ingenieurkammer ist zu beteiligen.

(45) Bei Ideenwettbewerben für Gestaltungskonzepte ist die Registrierung ausreichend.

h) Vorprüfer

(46) Die formale Vorprüfung sollte durch den Auslober erfolgen.

(47) Bei einem Ideenwettbewerb für Gestaltungskonzepte kann im Regelfall auf einen externen Vorprüfer verzichtet werden.

Für die fachliche Vorprüfung (funktionale Qualitäten, insb. die Leistungsfähigkeit und verkehrliche Anbindung, städtebaulich-freiräumliche Qualitäten, architektonisch-gestalterische Qualität usw.) können beim Ideenwettbewerb für die Planung von Verkehrsanlagen auch, externe Vorprüfer beauftragt werden. Diese sind im Konzept namentlich aufzunehmen.

(48) Das für die fachliche Vorprüfung zuständige Personal sollte bereits bei der Aufstellung der Wettbewerbsunterlagen mitwirken.

(49) Die Vorprüfung ist zu dokumentieren und in einem Bericht zusammenzufassen.

(50) Der Vorprüfer hat die Wettbewerbsbeiträge und das Prüfergebnis dem Preisgericht objektiv vorzutragen.

(51) Alle an der Vorprüfung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

i) Zusammenstellung des Preisgerichts

(52) Das Preisgericht besteht aus mit gleichem Stimmrecht ausgestatteten Fach- und Sachpreisrichtern in ungerader Zahl. Die Anzahl der Fachpreisrichter muss höher sein als die Anzahl der Sachpreisrichter. Eine angemessene Vertretung von Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung sollte angestrebt werden.

(53) Bei einem Ideenwettbewerb für die Planung von Verkehrsanlagen können neben Personen mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer (Fachpreisrichter) auch Personen aus der Region bzw. der lokalen Politik vertreten sein. Bei der Auswahl des Preisgerichts ist Art und Umfang der Aufgabenstellung, sowie das Wettbewerbsziel zu berücksichtigen.

(54) Das Preisgericht ist bereits bei der Vorbereitung und Erstellung der Wettbewerbsunterlagen einzubinden. Dies erfolgt durch Übersendung bzw. Vorstellung der Wettbewerbsunterlagen vor Auslobung des Wettbewerbs. Die endgültige Festlegung der Zusammenstellung des Preisgerichts erfolgt bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen.

j) Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten

(55) Wesentliche Kriterien für Ideenwettbewerbe zur streckenbezogenen Gestaltung können sein:

* Gestaltung und Einfügung in die Landschaft,
* Statisch-konstruktive Konzeption,
* Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit,
* Innovative Lösungsansätze,
* Umsetzung der funktionalen Anforderungen.

(56) Wesentliche Kriterien für Ideenwettbewerbe für die Planung einer Verkehrsanlage können sein:

* Leistungsfähigkeit der Strecke sowie deren verkehrliche Anbindung bzw. Einbindung des nachgeordneten Strecken- und Wegenetz,
* Bauablauf und Eingriff in den Verkehr,
* Umweltverträglichkeit,
* Umsetzung des Immissionsschutzes,
* Städtebaulich und freiräumliche Leitidee,
* Einbindung in den städtebaulichen und landschaftlichen Kontext,
* gestalterisch-konstruktive Konzeption,
* innovative Lösungsansätze,
* Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit,
* Umsetzung der funktionalen Anforderungen.

(57) Darüber hinaus sind weitere Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten an die jeweilige Aufgabenstellung anzupassen.

(58) Die Kriterien für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten sowie deren Bedeutung sind in der Wettbewerbsbekanntmachung oder in den Wettbewerbsunterlagen anzugeben. Sie sind damit verbindlich und unveränderlich für das gesamte Wettbewerbsverfahren.

k) Termine

(59) In einem Terminplan sind folgende Meilensteine oder Eckdaten festzulegen:

* Versand der Wettbewerbsbekanntmachung,
* Eingang der Bewerbungsunterlagen,
* Auswahl der Teilnehmer,
* Versand der Wettbewerbsunterlagen,
* Eingang von Rückfragen,
* Kolloquium oder schriftliche Beantwortung der Rückfragen,
* Eingang der Wettbewerbsarbeiten,
* Vorprüfung,
* Preisgerichtssitzung,
* Bekanntgabe der Wettbewerbspreise,
* Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten,
* Dokumentation des Wettbewerbs.

(60) Damit ist der Wettbewerb abgeschlossen.

(61) Die Beauftragung des Gestaltungshandbuchs und ggf. der Beratung bei der Umsetzung der Ideen erfolgt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen (siehe Abschnitt 6.3).

(61) Hinweis:

Eine Beauftragung des Gestaltungshandbuches und/oder die Beauftragung der Gestaltungsberatung behält sich der Auftraggeber vor. Gründe für das Nichtzustandekommen dieser und weiterer Verträge können sein, dass beim Wettbewerb keine befriedigende Lösung gefunden wurde oder planungsrechtliche und finanztechnische Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Darüber müssen die Bewerber in der Wettbewerbsbekanntmachung und in der Auslobung informiert werden.

Wettbewerbsbekanntmachung

(62) Vor der Wettbewerbsbekanntmachung sind die organisatorischen Vorarbeiten gemäß Abschnitt 4.2 und die Erstellung der Wettbewerbsunterlagen gemäß Abschnitt 4.8 abzuschließen.

(63) Für eine Wettbewerbsbekanntmachung ist das EU-Formblatt Wettbewerbsbekanntmachung Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11.11.2015 zu verwenden.

(64) In der Wettbewerbsbekanntmachung ist anzugeben wo die Teilnehmer die Auslobungsunterlagen abrufen können.

Bewerberauswahl

(65) Die Auswahl der Bewerber erfolgt grundsätzlich mit Ausschlussprüfung und Auswahlverfahren nach Abschnitt 1.1 (Anforderungen zum Teilnahmewettbewerb) und 2.2 (Behandlung der Bewerbungen) HVA F-StB unter Berücksichtigung der im Konzept definierten Bedingungen (s. 4.3.7 bzw. 4.4.5).

Verträge mit Dritten

a) Vorbemerkungen

(66) Bereits im Rahmen der Vorbereitungen sind, sofern der Auslober diese Leistungen nicht selbst erbringt, frühzeitig Vergütungsregelungen mit Dritten zu treffen und Ingenieur- bzw. Dienstleistungsverträge abzuschließen. Dies trifft für folgende Fälle zu:

* Preisrichter,
* Wettbewerbsbetreuer,
* externe Vorprüfer,
* Sachverständige für spezielle Fragen (z.B. Baugrund, Brandschutz, Lärmschutz, Verkehrsplanung, Umwelt, Windbeanspruchung, Wasserwirtschaft),
* Vermesser,
* Fotograf,
* Öffentlichkeitsarbeit.

Nachfolgend sind hierzu für einzelne Fälle einige Leistungen beschrieben.

b) Preisrichter

(67) Einem Preisrichter steht eine Aufwandsentschädigung zu, soweit er kein Mandatsträger ist. Als Orientierung kann eine Tagespauschale bis 1.000 € angesetzt werden. Reisekosten sind gesondert zu vergüten.

c) Wettbewerbsbetreuer

(68) Die vorwiegend organisatorischen Leistungen des Wettbewerbsbetreuers sind eindeutig von den Leistungen des Auslobers und der Vorprüfer abzugrenzen.

d) Externe Vorprüfer

(69) Falls im Rahmen von Wettbewerben die Dienste externer Vorprüfer in Anspruch genommen werden sollen, empfiehlt sich die Vereinbarung folgender Leistungen:

1. Sichtung und fachtechnische Ergänzung der Wettbewerbsunterlagen

2. Fachliche Prüfung der Wettbewerbsbeiträge entsprechend den Vorgaben und Kriterien der Wettbewerbsunterlagen mit Evaluierung und Objektivierung der Kostenschätzungen und Zusammenstellung der Prüfergebnisse mit Erstellung eines Vorprüfberichtes

3. Teilnahme an Besprechungen

* Ortstermine,
* Abstimmungsgespräche in Vorbereitung der Preisgerichtsitzung,
* Preisgerichtsitzung.

e) Vermesser und Fotograf

(70) Für die Wettbewerbsunterlagen eines Realisierungswettbewerbs werden geeignete Hintergrundbilder mit einer klar definierten Lage und Richtung benötigt.

(71) Wird eine Computervisualisierung erforderlich, ist eine ausreichende Anzahl an verbindlichen Hintergrundfotos mit Angabe der eingemessenen Fotostandpunkte und Fotoblickrichtungen sowie Brennweiten anzufertigen.

f) Öffentlichkeitsarbeit

(72) Es empfiehlt sich für den Realisierungswettbewerbs eine Website mit den Rahmenbedingungen des Wettbewerbs einzurichten und nach Abschluss des Wettbewerbs die Ergebnisse mit einer Broschüre zu dokumentieren.

Erstellung der Wettbewerbsunterlagen

a) Vorbemerkungen

(73) In den Wettbewerbsunterlagen werden die Aufgaben, die im Planungswettbewerb erfüllt werden sollen, in gegliederter und übersichtlicher Form beschrieben und dargestellt.

(74) Die notwendigen Angaben in der Auslobung sind als Checkliste in Anlage I der RPW enthalten.

(75) Bei einem Realisierungswettbewerb bzw. einem Ideenwettbewerb unterscheiden sich die Wettbewerbsunterlagen geringfügig. Beiden gemeinsam ist die grundsätzliche Einteilung in

* Teil I Wettbewerbsbedingungen
* Teil II Wettbewerbsaufgabe
* Teil III Anlagen.

b) Teil I: Wettbewerbsbedingungen

(76) Die Bedingungen des Wettbewerbs und seiner Durchführung sind der Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe voranzustellen. Es ist folgende Gliederung vorzunehmen:

1. Anlass und Art des Wettbewerbs
2. Allgemeine Wettbewerbsbedingungen
3. Wettbewerbsbeteiligte
4. Durchführung des Wettbewerbs
5. Wertung der Wettbewerbsarbeiten
6. Abschluss des Wettbewerbs
7. Termine und Fristen
8. Öffentlichkeitsarbeit

Eine detaillierte Gliederung mit Aussagen zum Inhalt ist dem Beispiel Realisierungswettbewerb im Anhang zu entnehmen.

(77) Folgende Besonderheiten sind bei der Erstellung der Wettbewerbsunterlagen Teil I zu beachten:

* Die Wettbewerbsbeteiligten (Auslober, Wettbewerbsbetreuer, Teilnehmer, Preisrichter und Vorprüfer) sind namentlich zu benennen.
* Die Wettbewerbsvergütung einschließlich der Prämierung ist klar zu definieren.
* Die Wahrung der Anonymität der Teilnehmer ist durch die Verwendung von Kenn- und Tarnnummern sicher zu stellen.
* Es ist detailliert vorzugeben, welche Unterlagen jeder Teilnehmer einzureichen hat (Form und Anzahl). Die zu fordernden Unterlagen sind so zu beschreiben, dass sie sowohl bei der Vorprüfung (z.B. AKVS in Excel) als auch bei der Preisgerichtssitzung sowie bei späteren Veranstaltungen (z.B. Schautafeln in Format DIN A 0) genutzt werden können. Alle Unterlagen sollten auch digital geliefert werden. Bei der Auflistung der Unterlagen für die Wettbewerbsbeiträge ist auf die Besonderheiten der Maßnahme einzugehen (z.B. Baustelleneinrichtungspläne oder ).
* Für eine Computervisualisierung ist eine ausreichende Anzahl an verbindlichen Hintergrundfotos mit Angabe der eingemessenen Fotostandpunkte und Blickrichtungen sowie Brennweiten beizulegen.
* Notwendige Vorgaben sind bei BIM-Anwendung anzugeben.

c) Teil II Wettbewerbsaufgabe

(78) Die Wettbewerbsaufgabe ist so eindeutig und klar zu beschreiben, dass die Wettbewerbsarbeiten gleichermaßen zweifelsfrei erstellt, beurteilt und untereinander verglichen werden können. Es ist folgende Gliederung vorzunehmen:

* 1. Wettbewerbsgebiet/Verkehrskonzept/Baumaßnahme
  2. Verkehrsplanerische Vorgaben
  3. Technische Planungsvorgaben
  4. Planungsbedingungen

(79) Bei einem Realisierungswettbewerb sind die technischen Vorgaben mit Dritten abzustimmen und müssen alle Punkte enthalten, die für die Erstellung eines RAB-ING-Entwurfs (Baugrund, Entwässerung, Lärmschutz ...) von Belang sind. Falls Optimierungen der Trasse in Lage und Höhe möglich sind, ist dies anzugeben.

d) Teil III Anlagen

(80) Folgende Anlagen sind grundsätzlich Bestandteil der Wettbewerbsunterlagen:

Realisierungswettbewerb:

Übersichtskarte,

Übersichtslage- und Lagepläne,

Übersichtshöhen- und Höhenpläne,

Fotos zur Computervisualisierung,

Beispiel Kostenschätzung.

Ideenwettbewerb:

Übersichtskarte,

Übersichtslageplan,

Übersichtshöhenplan,

vorläufige Bauwerksliste.

(81) Sonstige Anlagen (z. B. weitere Lage- und Bestandspläne, Baugrundgutachten, Vermessungsunterlagen, Verkehrsgutachten, Ausweisung von Schutzgebieten können bei Bedarf den Wettbewerbsunterlagen hinzugefügt werden.

Verfassererklärung/Urheberrecht

(82) Mit der Wettbewerbsarbeit hat jeder Teilnehmer eine Verfassererklärung (Anlage 1) abzugeben.

Mit dieser erklärt der Teilnehmer u. a., dass er „der Schöpfer – Urheber“ der abgelieferten Ideen ist. Als Urheber wird ihm das Recht der Verwertung zugebilligt, das u. a. die Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung umfasst. Der Teilnehmer räumt dem Auftraggeber Änderungs- und Nutzungsrechte ein.

Dokumentation des Verfahrens

(83) Das Wettbewerbsverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Der Vergabevermerk ist analog § 8 (2) VgV aufzustellen.